

St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH

SCHULVERTRAG

für die private, staatlich anerkannte

Marienschule Limburg

-Gymnasium-

Präambel



Katholische Erziehung orientiert sich am Evangelium. Sie dient dem Gemeinwohl und fördert soziales Verhalten und Handeln. Die Welt soll in der Perspektive einer Synthese von Kultur und Glaube erkannt werden.

Die Marienschule hat die Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu mündigen und aktiven Christen und Bürgern zum Ziel. Dies soll erreicht werden durch einen qualifizierten Unterricht, der Wissensvermittlung mit christlicher Persönlichkeitsbildung verbindet, sowie durch lebendige außerunterrichtliche Angebote, die die Schule zu einem Lebensraum weiten.

I. VERTRAGSGEGENSTAND

Zwischen der St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH als Träger der Marienschule, vertreten durch die Geschäftsführung, diese vertreten durch die Schulleitung der Marienschule, und den Erziehungsberechtigten

«Vorname_Mutter» «Zuname_Mutter»

«Vorname_Vater» «Zuname_Vater»

wird für die Schülerin/den Schüler

«Vorname_Kind» «Zuname_Kind», geb. «GebDatum»

folgender Schulvertrag geschlossen:

1. Die Aufnahme in die Schule erfolgt zum «Eintritt_Kind» in die Jahrgangsstufe «Jahrgangsstufe» des Gymnasiums mit dem Ziel, die Schülerin/den Schüler zu unterstützen, den erstrebten Schulabschluss zu erreichen.
2. Die Marienschule verpflichtet sich, ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag im Rahmen ihrer Schulordnung und der staatlichen und kirchlichen Vorschriften zu erfüllen. Sie erteilt ihren Unterricht in Übereinstimmung mit den dort festgelegten Grundsätzen und gemäß ihren Möglichkeiten der schulorganisatorischen Gestaltung. Für das Erreichen des Schulzieles (Schulabschluss) kann keine Gewähr übernommen werden.
3. Bestandteil dieses Vertrages sind die Regelung über pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen der St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH sowie die Schulordnung in der jeweils gültigen Fassung. Beide Regelwerke stehen und stehen den Eltern/Erziehungsberechtigten zur Einsichtnahme und Kenntnisnahme zur Verfügung. Die Eltern/Erziehungsberechtigten versichern, von beiden Regelwerken Kenntnis genommen zu haben und wirken nach Kräften gemeinsam mit dem Schulträger und der Schule darauf hin, dass die dort festgelegten Regeln auch eingehalten werden. Schulveranstaltungen sind für die Schülerinnen/die Schüler verpflichtend. Über Änderungen der Schulordnung werden die Erziehungsberechtigten fortlaufend informiert.

II. SCHULGEBÜHREN

1. Das Schulgeld an der Marienschule ist als Jahresbeitrag kalkuliert und verteilt sich auf 12 Raten pro Schuljahr (August bis Juli des Folgejahres) in folgender Weise:

- 1. Kind	840,- Euro/Jahr	=	monatlich	70,- Euro
- 2. Kind	600,- Euro/Jahr	=	monatlich	50,- Euro
- 3. Kind	360,- Euro/Jahr	=	monatlich	30,- Euro

2. Besuchen Geschwister eine andere Schule in Trägerschaft der St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH, errechnet sich das Schulgeld nach einem besonderen Verfahren (durchschnittliches Schulgeld). Auf schriftlichen Antrag kann das Schulgeld ab dem dritten Kind erlassen oder das durchschnittliche Schulgeld entsprechend ermäßigt werden.
3. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten an den Schulträger kann das Schulgeld ermäßigt werden. Dem Antrag sind entsprechende Unterlagen (z.B. Einkommensteuerbescheid, Verdienstbescheinigung) beizufügen. Über die Bewilligung entscheidet der Schulträger. Jede Änderung der Voraussetzungen, die zu einer Ermäßigung führen, ist dem Schulträger unverzüglich mitzuteilen.

Graupfortstr. 5, 65549 Limburg
Telefon: 06431/201-218
Mail: sekretariat@marienschule-limburg.de
Verwaltung:
Graupfortstr. 5, 65549 Limburg
Telefon: 06431/997-352
Mail: verwaltung@hildegard-schulgmbh.de

Bank: Pax-Bank eG
Konto: 4004 430 013
BLZ: 370 601 93
IBAN: DE68370601934004430013
BIC: GENODED1PAX

Registergericht Limburg HRB 1338
Sitz der Gesellschaft: Limburg
Vorsitzende des Aufsichtsrates: Prof. Dr. Hildegard Wustmans
Geschäftsführer: Stephan Behr
Pädagogischer Leiter: Ralf Machnik

St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH

Marienschule, Limburg

Schulvertrag - Seite 2 -

4. Für die Zahlung des Schulgeldes **haften**, auch bei Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers, die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als **Gesamtschuldner**, auch wenn nur einer von ihnen diesen Vertrag unterschreibt.
5. **Die Zahlungspflicht beginnt, wie das Schuljahr, am 01.08. eines Jahres.**
Bei Aufnahme im Laufe des Schuljahres beginnt die Zahlungspflicht am **1. des Eintrittsmonats.**
Bei Kündigung endet die **Zahlungsverpflichtung gemäß den u.a. Bestimmungen.**
6. Bei Rücktritt vom bereits geschlossenen Vertrag ist eine **Aufwandsentschädigung von drei Monatsbeiträgen zu entrichten.**

III. VERTRAGSBEENDIGUNG UND KÜNDIGUNG

1. Der Schulvertrag endet mit dem Erreichen des erstrebten Schulzieles **und den vollständig bezahlten Schulgebühren am Ende des jeweiligen Schuljahres (31. Juli).**
2. **Kündigungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.**
3. Eine **ordentliche Kündigung** ist mit einer Frist von **3 Monaten zum Schuljahresende (31.07.)** möglich.
4. Eine **außerordentliche Kündigung** kann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, muss aber die berechtigten Interessen der Schülerin/des Schülers an einem geordneten Wechsel einerseits und das berechtigte Lösungsinteresse des Schulträgers/der Schule andererseits angemessen berücksichtigen. Die maximale Kündigungsfrist beträgt **drei Monate.**
5. Eine **fristlose Kündigung** des Vertrages durch den Schulträger ist insbesondere möglich, wenn die Schülerin/der Schüler oder die Eltern sich bewusst im Gegensatz zum besonderen Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen, das schulische Zusammenleben durch Handlungen oder Verhalten nachhaltig stören, die Abmeldung vom Religionsunterricht erklären oder schwerwiegend oder mehrfach gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere gegen die Regelung über pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen und/oder die Schulordnung, aber auch gegen Gesetze verstoßen.
6. Eine **anderweitige Beendigung** des Schulvertrages ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

IV. HAFTUNG

1. Die Haftung der Schule für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Schülerinnen/Schüler sind auf dem Schulweg und dem Schulgelände entsprechend durch die gesetzliche Unfallversicherung (Unfallkasse Hessen) versichert. Für Schäden, die Schülerinnen/Schüler verursachen, haften diese oder ihre Eltern/Erziehungsberechtigte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Schulträger unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung.

V. WIRKSAMKEIT

1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft
2. **Änderungen** des Vertrages bedürfen der Schriftform; unwirksame Einzelbestimmungen berühren die **Wirksamkeit** des Vertrages im Übrigen nicht.
3. **Gerichtsstand** ist Limburg.

Limburg, den

.....
Unterschrift/en Erziehungsberechtigte/r

St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH

i.A.....

Schulleitung

Graupfortstr. 5, 65549 Limburg
Telefon: 06431/201-218
Mail: sekretariat@marienschule-limburg.de
Verwaltung:
Graupfortstr. 5, 65549 Limburg
Telefon: 06431/997-352
Mail: verwaltung@hildegard-schulgmbh.de

Bank: Pax-Bank eG
Konto: 4004 430 013
BLZ: 370 601 93
IBAN: DE68370601934004430013
BIC: GENODED1PAX

Registergericht Limburg HRB 1338
Sitz der Gesellschaft: Limburg
Vorsitzende des Aufsichtsrates: Prof. Dr. Hildegard Wustmans
Geschäftsführer: Stephan Behr
Pädagogischer Leiter: Ralf Machnik